



Merkblatt zur Stellung einer Kaution

Gesamtarbeitsvertrag für das Platten- und Mosaiklegergewerbe

massgeblich für den Zeitraum vom 1. Juli 2022 bis am 30. Juni 2025

Dieses Merkblatt dient zu Ihrer Information und ist nicht rechtsverbindlich. Im Einzelfall massgeblich sind ausschliesslich die gesetzlichen und die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen.

1. Warum muss eine Kaution gestellt werden?

Die Kaution dient als Sicherheit zur Deckung von gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüchen der Kantonalen Paritätischen Kommission des Platten- und Mosaiklegergewerbes (nachfolgend KPK), so insbesondere von Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten sowie Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträgen gemäss Art. 8 und 11 des allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages für das Platten- und Mosaiklegergewerbe (nachfolgend GAV).

2. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Kautionspflicht?

Grundlage für die Kautionspflicht bildet einerseits - gestützt auf die Beschlüsse des Staatsrates des Kantons Tessin über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Platten- und Mosaiklegergewerbe (nachfolgend BSR) - Art. 12 und Anhang 1 des GAV sowie andererseits Art. 2 Abs. 2^{ter} des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen geregelten Mindestlöhne (Entsendegesetz).

3. Wer ist für die Kautionsabwicklung zuständig?

Mit der schweizweiten Abwicklung und Verwaltung der Kautionen wurde die Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz (ZKVS) mit Sitz in Pratteln beauftragt.

4. Wer unterliegt der Kautionspflicht?

Die Kautionspflicht gilt ab dem 1. Juli 2022 für alle inländischen und ausländischen Arbeitgeber, die im räumlichen Geltungsbereich des GAV gem. Art. 2 des anwendbaren BSR im Kanton Tessin Plattenleger- oder Mosaiklegerarbeiten verrichten sowie Natur- oder Kunststeine oder ähnliche Materialien verlegen (s. Art. 3 lit. A) BSR).

In der Schweiz muss eine Kaution nur einmal geleistet werden. Eine allfälligerweise vorbestehende gültige Kaution kann an die Kaution gemäss dem vorliegenden GAV angerechnet werden. Der Beweis einer bereits geleisteten, bestehenden Kaution obliegt dem Arbeitgeber und hat schriftlich zu erfolgen.

5. In welcher Höhe muss die Kaution gestellt werden?

Die Höhe der Kaution ist abhängig vom Gesamtauftragswert pro Kalenderjahr. Sie ist ab einem Gesamtauftragswert von mehr als CHF 1'000.-- wie folgt zu stellen:

Gesamtauftragswert (Auftragssumme)	Kautionshöhe
weniger CHF 1'000.--	keine Kautionspflicht
von CHF 1'000.-- bis CHF 15'000.--	CHF 10'000.--
mehr als CHF 15'000.--	CHF 20'000.--

Ohne Belege über die konkrete Auftragshöhe (Kopie der Auftragserteilung durch den Kunden, gegengezeichnete Offerte, etc.) ist immer die höchste Kaution geschuldet. Von der Leistung einer Kaution kann abgesehen werden oder die Leistung einer tieferen Kaution als die Maximalkaution ist möglich, **wenn bei der ZKVS noch vor der Einzahlung oder vor dem Eintreffen der Garantieurkunde** (s. Ziff. 6 nachfolgend) **unaufgefordert auch die Belege über die entsprechende**



Auftragshöhe eingehen. Ohne Belege wird eine Mahnung über die Maximalkautionshöhe erfolgen, die dann nur gestützt auf eine formelle Einsprache korrigiert werden kann.

6. Wie wird eine Kautionsleistung gestellt?

Die Kautionsleistung kann mittels einer Garantienkunde oder in bar (Einzahlung auf Konto) gestellt werden.

a) Stellung einer Barkautionsleistung in CHF oder EUR

Eine Barkautionsleistung muss auf das CHF- oder EUR-Bankkonto/Postkonto der **Commissione paritetica cantonale nel ramo della posa delle piastrelle, Viale Portone 4, CH-6500 Bellinzona** einbezahlt werden:

Bank:	Banca dello Stato del Cantone Ticino
Kontoinhaber:	Commissione paritetica cantonale nel ramo della posa delle piastrelle
Währung:	CHF
Kontorubrik:	Cauzioni CHF
IBAN:	CH9500764198781412002
QR-IBAN:	CH2030764198781412002
BIC (SWIFT):	BSCTCH22
BC:	00764
Postkonto:	65-433-5

Bank:	Banca dello Stato del Cantone Ticino
Kontoinhaber:	Commissione paritetica cantonale nel ramo della posa delle piastrelle
Währung:	EUR
Kontorubrik:	Cauzioni EURO
IBAN:	CH6800764198781412003
QR-IBAN:	CH9030764198781412003
BIC (SWIFT):	BSCTCH22
BC:	00764
Postkonto:	65-433-5

Die auf das Bank- oder Postcheck-Konto der KPK einbezahlte Kautionsleistung wird von der KPK auf ein Sperrkonto angelegt und gemäss dem Zinssatz für entsprechende Konten verzinst. Der Zins verbleibt auf dem Konto und wird erst bei Freigabe der Kautionsleistung und nach Abzug der Verwaltungskosten ausbezahlt.

b) Stellung mittels einer Garantienkunde

Die Kautionsleistung kann ebenfalls in Form einer unwiderruflichen Garantienklärung einer der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellten Bank oder Versicherung erbracht werden. Im Sinne einer möglichst kundenfreundlichen Abwicklung der Kautionsleistung sind nach Entscheidung der ZKVS ausnahmsweise auch Garantienklärungen anderer Banken zugelassen, sofern die Qualität der Garantienleistung mit derjenigen von Schweizer Banken vergleichbar ist. Benutzen Sie für die Garantienklärung durch Ihre Bank oder Versicherung den **«empfohlener Garantien-Mustertext»** (s. Beilage) oder laden Sie den Mustertext auf www.zkvs.org herunter.

Die Garantienklärung hat zwingend schweizerischem Recht zu unterstehen und als Gerichtsstand muss **Bellinzona** (Sitz der KPK) vorgesehen sein.



7. Wem ist die Original-Garantieurkunde zuzustellen?

Die Original-Garantieurkunde ist an folgende Adresse zuzustellen:

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz, ZKVS
Hardstrasse 1
CH-4133 Pratteln

Der Eingang der Original-Garantieurkunde wird Ihnen schriftlich bestätigt.

8. Bis wann muss die Kaution gestellt werden?

Gemäss Art. 12 und Anhang 1 GAV muss die Kaution **vor Beginn der Arbeiten** gestellt werden.

9. Was geschieht, wenn die Kaution nicht (oder nicht rechtzeitig) gestellt wird?

Die Nichtleistung oder die verspätete Leistung der Kaution stellt eine Verletzung des GAV dar und wird mit einer Konventionalstrafe geahndet.

10. Wo und wann kann die Kaution zurückverlangt werden?

Ein Antrag auf Rückerstattung der Kaution muss immer schriftlich an die ZKVS gestellt werden. Arbeitgeber können in folgenden Fällen einen Antrag stellen:

- a) der im Geltungsbereich des GAV ansässige Arbeitgeber, wenn er seine Tätigkeit im Platten- und Mosaiklegergewerbe definitiv (rechtlich und faktisch) eingestellt hat;
- b) der im Geltungsbereich des GAV tätige Entsendebetrieb frühestens 6 Monate nach Vollendung des Werkvertrages

Gesuche um Rückerstattung, die vor dem Zeitpunkt der Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit oder vor Ablauf von 6 Monaten nach Beendigung der Arbeiten in der Schweiz eingehen, gelten als nicht erfolgt und können nicht behandelt werden. Sie müssen nach diesem Zeitpunkt erneut gestellt werden.

11. Unter welchen Voraussetzungen kann die Kaution zurückerstattet werden?

Die Kaution wird gemäss Art.12 und Anhang 1 GAV zurückerstattet, wenn **kumulativ** zu den Erfordernissen gem. Ziff. 10 hiervor folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüche wie Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten, Vollzugskostenbeiträge, Grundbeiträge und Ausbildungsbeiträge sind ordnungsgemäss bezahlt;
- b) die KPK hat keine Verletzung von GAV-Bestimmungen festgestellt und sämtliche Kontrollverfahren sind abgeschlossen.